



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter
Alb-Donau
Sachbearbeitung: Nico Dietz
Fachdienstleitung: Nico Dietz

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

16.09.2024

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

I. Allgemeines

Zum 01.01.2023 trat die letzte der vier Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Über den Umsetzungsstand und neue Entwicklungen berichtet der Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau regelmäßig den politischen Gremien des Landkreises (zuletzt: Drucksache 2023/082). Seit Inkrafttreten der zweiten Reformstufe zum 1. Januar 2020 werden Fachleistungen der Eingliederungshilfe für den berechtigten Personenkreis auf Grundlage des Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) beschieden und erbracht. Hierdurch wurde eine klare Abgrenzung zwischen Leistungen der sozialen Sicherung und der Eingliederungshilfeleistungen getroffen (Trennung existenzsichernde Leistung und Fachleistung).

Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte, umfassende und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Hierbei steht insbesondere der persönliche Bedarf des jeweiligen Menschen mit Behinderung im Vordergrund.

Um die personenzentrierte Leistungen aus dem SGB IX abbilden zu können, musste auf Landesebene ein neuer Landesrahmenvertrag (LRV) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abgeschlossen werden. Dieser trat zum 1. Januar 2021 in Kraft und wird fortlaufend durch Beschlüsse der Vertragskommission SGB IX konkretisiert. Der Landesrahmenvertrag ist hierbei als Rahmen der Verhandlungen auf örtlicher Ebene zu verstehen. Er lässt durch seine offene Ausgestaltung individuelle Spielräume für die Verhandlungen vor Ort zu, um den verschiedenen Bedarfen der Menschen in den jeweiligen Einrichtungen gerecht zu werden.

Durch die Individualität des Landesrahmenvertrags und der Komplexität der Sachverhalte war es landesweit nicht wie vorgesehen möglich, alle Leistungen und Vergütungsvereinbarungen in den jeweiligen Fristen auf den neuen LRV anzupassen, sodass nach der bis zum 31.12.2021 geltenden Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG noch eine bis zum 31.12.2023 verlängerte Übergangsregelung abgeschlossen wurde. Dem Alb-Donau-Kreis ist es gelungen im Jahr 2023 die wichtigsten und größten Leistungsangebote zu verhandeln, sodass spätestens zum 01.01.2024 alle wesentlichen Vereinbarungen in Kraft gesetzt werden konnten. Lediglich kleinere Leistungsangebote, die nicht die große Anzahl an Menschen mit Behinderung versorgt, wurden im ersten Halbjahr 2024 verhandelt und bis dahin über eine sogenannte Brückenvereinbarung auf Grundlage der alten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung fortgeführt.

Die letztendlichen verwaltungsintensiven Fallumstellungen auf die neu verhandelten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit dem Erlass neuer Leistungsbescheide und der Auszahlung der neuen Vergütungen ist erst möglich und zulässig, sobald die Vereinbarungen abgeschlossen sind. Eine vollumfängliche Umstellung der Leistungen aller Fälle bis zum 31.12.2023 war nicht realisierbar. Um eine rechtliche und sachgerechte Fortzahlung der Leistungen ab dem 01.01.2024 sicherzustellen, mussten in den

Leistungsvereinbarungen Regelungen getroffen werden, um unabhängig von einem Gesamt- bzw. Teilhabeplan eine Fortzahlungsgrundlage zu schaffen. Dadurch konnte bei einer noch nicht erfolgten Fallumstellung eine Grundversorgung der Menschen mit Behinderung nach neuer Leistungssystematik sichergestellt werden.

Der umfangreiche Prozess der Bedarfsermittlung bzw. -feststellung bis hin zur Bescheidung und korrekten Zahlbarmachung erfordert einen enormen Einsatz an Personalressourcen. So müssen z.B. im Bereich der Besonderen Wohnformen 364 (Stand Auszahlung Mai 2024/ Stand 31.07.2024) Leistungen, die von Menschen in Kostenträgerschaft des Alb-Donau-Kreis benötigt werden, individuell und bedarfsgerecht festgestellt werden. Dazu ist in jedem Fall ein Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren mit entsprechenden Gesprächen notwendig. Zusätzlich müssen festgestellte Bedarfe je nach Leistungssystematik zeitlich eingeschätzt und inhaltlich Leistungspaketen zugeordnet sowie entsprechend der Feststellung nach Regelungen des SGB IX beschieden werden.

Ziel ist die Umstellung aller Fälle im Jahr 2024. Es muss beachtet werden, dass der Alb-Donau-Kreis ca. 41% der Menschen mit Behinderung in Besonderen Wohnformen unterbringt, die nicht im eigenen Kreis liegen. Die Konditionen werden hier in den anderen Kreisen verhandelt. Die letztlich vollständige Umsetzung aller Fälle ist daher abhängig von den jeweiligen Umsetzungszeitpunkten der anderen Kreise.

Zum Stichtag 31.05.2024 haben 1308 Personen Anspruch auf Leistungen*:

- Besondere Wohnform (BeWoFo) (364)
- Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) (539)
- Assistenz im eigenen Wohnraum (AWS) (335)
- Fördergruppe Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (178)
- Fördergruppe Senioren (40)
- Integrative Kindergarten Leistungen (100)
- Schulbegleitung (58)
- Sonstiges (106)

* Leistungsberechtigte können Leistungen im Bereich Wohnen und Tagesstruktur erhalten, jedoch wurden noch nicht alle Leistungen umgestellt bzw. ausbezahlt

II. Entwicklung des Personals

Bestandteil der „Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem (BTHG)“ ist die Finanzierung des BTHG-bedingten Personalaufbaus.

Vom Land wird personeller Mehrbedarf, der durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach § 106 SGB IX sowie das Fallmanagement nach §§15 – 19 SGB IX entsteht, erstattet. Gemäß der Vereinbarung erstattet das Land den Trägern der Eingliederungshilfe 90 % der Personalkosten der geschaffenen Stellen. Basis für die Erstattung sind die Kosten für eine Beamtenstelle in A 11. Die restlichen 10 Prozent der Personalkosten sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Im Haushaltsplan 2024 sind 10,3 VZÄ für BTHG-bedingte Mehraufgaben enthalten. Diese sind zum aktuellen Zeitpunkt im selben Umfang besetzt.

Zusätzlich erkennt das Land für den Zeitraum 2022 bis 2025 einen personellen Mehrbedarf an und finanziert zusätzlich landesweit 175,5 Stellen. Der Alb-Donau-Kreis hat hier ein Aufbaupotential von 2,25 VZÄ zugesprochen bekommen. Befristet bis längstens 31.12.2025 wurden daher zusätzlich 2,0 VZÄ im Bereich des Teilhabemanagements geschaffen und zum 01.01.2024 entsprechend besetzt. Mit dieser Personalaufstockung konnte insbesondere der Fallbestand pro Mitarbeiter weiter an den landesweit vorgegebenen Personalschlüssel (1:60 bei Neufällen, 1:90 bei Bestandsfällen) angepasst und die Fallumstellungen besser bewältigt werden. Darüber hinaus wird im Jahr 2025 das Thema Wirkungsorientierung in der täglichen Arbeit verstärkt zu berücksichtigen sein. In diesem Zusammenhang muss ggf. die Fallsteuerung neu definiert werden.

III. Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis

Im Allgemeinen sind für den Alb-Donau-Kreis für alle Leistungsangebote die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Umstellungsarbeiten werden sich jedoch über das gesamte Jahr 2024 erstrecken. Dies gilt insbesondere für die Angebote der besonderen Wohnformen und der Fördergruppen. Aktuell erfolgen in diesen Bereichen Abschlagszahlungen, die aber letztendlich auf tatsächlich Bedarf angepasst werden müssen. Die Ausgabenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe muss daher über das ganze Jahr weiterhin eng beobachtet werden. Ende September wird eine belastbarere Datenbasis erwartet und muss entsprechend in die Haushaltsplanung 2025 einfließen.

Für das Haushaltsjahr 2024 gehen wir aktuell davon aus, dass die Transferaufwendungen in Höhe von 59,2 Mio. € ausreichen werden.

Die Entwicklung der festgestellten Rechnungsergebnisse bzw. der Prognose für das Haushaltsjahr 2024 der einzelnen Leistungsbereiche sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Transferleistungen	RE 2022	RE 2023	HH 2024	Prognose 2024
Eingliederungshilfe SGB IX	42.172.702 €	48.694.369 €	59.249.585 €	58.892.068 €
Medizinische Rehabilitation	3.875 €	2.042 €	5.000 €	7.660 €
Teilhabe am Arbeitsleben	11.063.729 €	12.102.084 €	13.000.000 €	13.064.428 €
Teilhabe an Bildung	3.970.784 €	4.829.367 €	5.915.000 €	5.550.000 €
Soziale Teilhabe	27.089.468 €	31.760.876 €	40.329.585 €	40.269.980 €
<i>davon BeWoFo</i>	<i>15.870.377 €</i>	<i>17.910.657 €</i>	<i>23.750.000 €</i>	<i>23.750.000 €</i>
<i>davon AWS*</i>	<i>4.187.694 €</i>	<i>5.501.411 €</i>	<i>5.800.000 €</i>	<i>6.251.420 €</i>
<i>davon Fördergruppen EuE</i>	<i>4.106.937 €</i>	<i>4.610.368 €</i>	<i>6.590.000 €</i>	<i>6.300.000 €</i>
<i>davon Fördergruppen Senioren</i>	<i>790.419 €</i>	<i>968.035 €</i>	<i>1.221.025 €</i>	<i>1.000.000 €</i>
<i>Sonstige Leistungen der Sozialen Teilhabe</i>	<i>2.134.039 €</i>	<i>2.770.405 €</i>	<i>2.968.560 €</i>	<i>2.968.560 €</i>

*Bei der Assistenz im eigenen Wohnraum fand ein großer Anteil an Umstellungen bereits in 2023 statt. Daher muss hier das Vergleichsjahr 2022 herangezogen werden.

Für die Gesamte Eingliederungshilfe werden für das Rechnungsjahr 2024 Kostensteigerung von ca. 10,2 Mio. € erwartet im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2023 (21% Steigerung). Hierbei sind jedoch nicht alle Kosten BTHG-bedingt. Insbesondere die Kosten für die Teilhabe an Bildung sowie Teilhabe am Arbeitsleben sind grundsätzlich nicht durch das BTHG verursacht und daher auch nicht konnexitätsrelevant.

Die Kostensteigerungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben kann durch die vorgegebenen Rahmenbedingungen aus dem Landerahmenvertrag SGB IX sowie gestiegene Beförderungskosten begründet werden. Hierdurch erhöhen sich die Transferaufwendungen um ca. 1 Mio. €.

Die Kosten der Teilhabe an Bildung erhöhen sich durch erhöhte Fallzahlen für die Schulbegleitung. Insbesondere häufen sich die Schulbegleitungen an den öffentlichen SBBZ. Die Vermutung liegt nahe, dass aufgrund von fehlenden Lehrkräften, die Anzahl der Anträge steigt.

Die (Brutto-) BTHG bedingten Mehrkosten resultieren aus dem Bereich der Sozialen Teilhabe und betragen ca. 9,8 Mio. €. Insbesondere sind hier die Steigerungen aus den Leistungsangeboten Assistenz im eigenen Wohnraum, Besondere Wohnform, Fördergruppen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zu nennen.

Diese Brutto Merkosten müssen um nicht BTHG bedingte Kostensteigerungen wie beispielsweise Tarifsteigerungen und nicht BTHG-bedingte Fallzahlensteigerungen berei-

nigt werden. Diese Kosten stellen die tatsächlichen BTHG-bedingten Mehraufwendungen dar. Auf Empfehlung des Landkreistages hat der Alb-Donau Kreis bei der Haushaltsplanung die Nettomehrkosten ergebnisneutral ausgewiesen. Im Haushalt 2024 wurden BTHG-bedingten Mehrkosten für Personal- und Leistungsausgaben in Höhe von ca. 7,7 Mio. € (davon ca. 0,9 Mio. € für Personalmehrkosten) berücksichtigt.

Aktuell hat der Alb-Donau-Kreis lediglich eine Abschlagszahlung von ca. 1,3 Mio. € für das Jahr 2024 erhalten.

IV. Entwicklungen auf Landesebene

Aktuell laufen die Verhandlungen zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung einer unbürokratischen Abrechnungsmethode der BTHG-bedingten Mehrkosten. Nach Vereinbarung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 19.12.2019 hat sich das Land dazu verpflichtet die BTHG-bedingten Mehraufwendung der Sozialen Teilhabe vollumfänglich nach Anlage 2 der Vereinbarung zu übernehmen. Im aktuellen Landshaushalt sind hingegen für die BTHG-bedingten Mehrkosten, wie in den Vorjahren, 71. Mio. € veranschlagt. Sollte das Land bestimmte BTHG-bedingte Mehrkosten nicht anerkennen bzw. unrealistische Abzüge für diese tätigen, so besteht für den Kreis ein ernsthaftes Haushaltsrisiko.

Aktuell stehen wieder die Haushaltsplanungen an. Ein Ansatz von aufwandsneutralen Erstattungen scheint immer mehr als unwahrscheinlich. Zwar wurden weitere 25 Mio. Euro vom Land in Aussicht gestellt. Heruntergerechnete auf die Kreise würde dies für den Alb-Donau-Kreis ca. 400.000 Euro mehr an Erstattung bedeuten. Dies steht in keinem Verhältnis zu den angefallenen Kosten.

Ebenso wie bei den Kliniken übernehmen die Kommunen vom Bund bzw. Land delegierte Aufgaben. Um weiterhin eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Land sicherstellen zu können, sollte sich dieses klar zum Konnexitätsprinzip bekennen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die langfristig finanzielle Sicherheit bei den Kommunen stark gefährdet

V. Ausblick

Aktuell laufen die Planungen für das Haushaltsjahr 2025. Insbesondere im Bereich Besondere Wohnform wird mit nochmaligen Steigerungen zu rechnen sein. Dies liegt vor allem an der zeitverzögerten Umstellung der Leistungen auf die neue Leistungssystematik. Daher werden die vollen Auswirkungen der neuen personenzentrierten Leistungssystematik mit den einhergehenden Kostensteigerungen vollumfänglich erst in 2025 erwartet.

Zusätzlich wird zum Ende des Jahres 2024 bzw. zu Beginn des nächsten Jahres vermehrt zu einem sogenannten Personalabgleich kommen. Wird in der jeweiligen Prüfung dem Leistungserbringer ein negativer Personalbestand im Vergleich zu den vereinbarten Personalmengen nachgewiesen, so wird es entsprechend zu Kürzungen der Tagessätze kommen. Dieser Personalabgleich wird jedoch nur unter enormen Personaleinsatz gelingen. Ob eine vollumfängliche Prüfung aller Leistungserbringer gelingt, bleibt abzuwarten. Aus Sicht der Verwaltung wird es zu konzentrierten Stichprobenprüfungen kommen müssen.

Gäste und Sachverständige:

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau

1 x

Vertagungsfähig

Ulm, 6. August 2024

Anlage

keine